

Abschlussbericht des Ausschusses „Studentische Mitbestimmung“:

Der Ausschuss hat von Januar bis April mehrere Male öffentlich getagt.

Mit einer Mehrheit im Ausschuss haben wir uns darauf geeinigt, eine Empfehlung für die Einsetzung eines Ausschusses Verfasste Studierendenschaft im Sommersemester 2011 auszusprechen.

Als Ergebnis der Arbeit des aktuellen Ausschusses sind im folgenden die Vorschläge für den studentischen Konvent aufgeführt, die die studentische Mitbestimmung auf vielerlei Art und Weise stärken soll und damit einhergehende Vorschläge für Änderungen diverser Striftstücke, um die Forderungen durchzusetzen.

Nr	Forderung:	Details:	Begründung:	Zuständiges Gremium für Änderung:	Notwendige Änderung:	Alternativen:
Vorschläge auf uniweiter Ebene:						
1	Grundsätzliche Öffentlichkeit von Sitzungen & Veröffentlichung der Protokolle		Gesicherte Wissensweitergabe und Informationsfluss an die „neue Generation“ von studentischen VertreterInnen	Hochschulrat (nach Art. 26, 5, 1 BayHSchG)	Änderung der Grundordnung: §31 Satz 1 : „Die Gremien tagen öffentlich.“	
2	Bei Entscheidungen bzgl. Studiengebühren gilt Stimmgleichheit als Patt und damit als Ablehnung eines Antrages	Betrifft: fakultäre Studiengebühren-Kommissionen, „4er-Gremium“ der Präsidialkommission	Als zahlende und empfangende Gruppierung, sollten die Studierenden dadurch eine Art Vetorecht erhalten, da sie in diesen Gremien jeweils die Hälfte der Mitglieder stellen. Das hat zum Ziel Beschlüsse, welche wider der Ansichten der Studierenden sind, nicht beschlossen werden.	Senat	Studienbeitragssatzungs-Änderung: §8, 6 Neuer Satz 4 : „Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.“	
3	Verdopplung der studentischen Mitglieder in allen ständigen Kommissionen		Stärkere Repräsentation der Meinung der Studierenden bzw. bessere Aufteilung der Themenschwerpunkte zwischen den studentischen VertreterInnen (Arbeitsteilung)	Hochschulrat (nach Art. 26, 5, 1 BayHSchG)	Änderung der Grundordnung: §11 Absatz 1 Satz 2 : „genannten Mitgliedergruppen in dem Verhältnis 6:2:2:2 vertreten sein;...“	
4	Einführung eines Vorschlagsrecht des studentischen Konvents für die Bestellung der externen Hochschulratsmitglieder		Stärkere Beachtung des Themas Studium und Lehre bei der Wahl, den studentischen Interessen wohlgesonnene externe Hochschulratsmitglieder	Hochschulrat mit Genehmigung des STMWFK auf Grund der Experimentier-Klausel (Abweichung von Art. 26, 3 BayHSchG)	Ergänzung der Grundordnung: §10 Neuer Absatz	

5	Stimmberechtigtes Mitglied in der EHL	Mindestforderung: Beratendes Mitglied	Studierende als größte Gruppierung an der Universität sollten auch in diesem wichtigen Gremium vertreten sein	Hochschulrat mit Genehmigung des STMWFK auf Grund der Experimentier-Klausel (Abweichung von Art. 26, 5, 1 BayHSchG)	Ergänzung der Grundordnung: §8 Absatz 1 : „4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden“	
6	Gewählte studentische VertreterInnen in den Kontrollorganen der zentralen Einrichtungen		Bisher ist eine Vertretung der Studierenden in diesen Gremien, nicht in allen zentralen Einrichtungen bestehen Kontrollorgane, nicht vorgesehen. Zudem besitzen die wenigsten zentralen Einrichtungen eine Geschäftsordnung, in der so etwas verankert werden könnte.	Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung	Gremien und Form der studentischen Mitwirkung müssen in (z.T. noch zu erstellenden) Ordnungen der zentralen Einrichtungen geregelt werden	
7	ZweiteR studentischeR stimmberechtigteR SenatorIn	Mindestforderung: Beratendes Mitglied	Stärkere Repräsentation der Meinung der Studierenden in einem der wichtigsten Entscheidungsgremien	Hochschulrat (nach Art. 106, 2 BayHSchG) mit Genehmigung des STMWFK auf Grund der Experimentier-Klausel (Abweichung von Art. 25, 1 BayHSchG) (Genehmigung nur bei stimmberechtigtem Mitglied erforderlich) Präzedenzfall: Uni Passau	Änderung der Grundordnung: Stimmberechtigt §9 Absatz 1 : „4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und“	Änderung der Grundordnung: <i>Beratend</i> §9 Absatz 1 Letzter Satz : „...und eine weitere Vertreterin oder ein weitere Vertreter der Studierenden wirken in den Sitzungen beratend mit.“
8	Erhöhung der studentischen Mitgliederanzahl im Hochschulrat (unabhängig von Zusammensetzung des Senats)	bei Erfüllung der Forderung 7 automatisch auch erfüllt sonst: Mindestforderung: Beratendes Mitglied	Stärkere Repräsentation der Meinung der Studierenden in einem der wichtigsten Entscheidungsgremien	Hochschulrat (nach Art. 106, 2 BayHSchG) mit Genehmigung des STMWFK auf Grund der Experimentier-Klausel (Abweichung von Art. 25, 1 BayHSchG) (Genehmigung nur bei stimmberechtigtem Mitglied erforderlich)	Änderung der Grundordnung: <i>Stimmberechtigt</i> §10 Absatz 1 : „3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden“	Änderung der Grundordnung: <i>Beratend</i> §10 Absatz 1 Letzter Satz : „Die Mitglieder des Präsidiums, die Frauenbeauftragte der Universität Würzburg und in Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; ...“

9	Grundsätzliches Gastrecht für StellvertreterIn des/der studentischeN VertreterIn in folgenden Gremien	alle ständige Kommissionen Senat Hochschulrat	Als Unterstützung und besseren Vertretungsmöglichkeiten der StellvertreterInnen, vor allem falls Forderung 3 und 7 bzw. 8 nicht erfüllt werden	Hochschulrat (nach Art. 26, 5, 1 BayHSchG)	Erweiterung der Grundordnung: §9 Neuer Absatz 4, §10 Neuer Absatz 5, §11 Neuer Absatz 3 : „Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder haben grundsätzlich ein Gastrecht bei den Sitzungen.“	
Vorschläge auf fakultärer Ebene:						
10	Besserer Austausch in studentischen Gremien zur neuen Legislaturperiode	Erstellung eines Leitfadens zur stud. Gremienarbeit Mitnahme der NachfolgerInnen in den FKR als Gäste in den letzten Sitzungen der alten Legislaturperiode zur besseren Eingewöhnung	Gesicherte Wissensweitergabe und Informationsfluss an die „neue Generation“ von studentischen VertreterInnen	Fachschaftenrat bzw. Studentischer Konvent	Ergänzung der jeweilige Geschäftsordnungen	Evtl. auch im Senat
11	Einführung einer studentischen Fragerunde im Rahmen der Unterstützung des studentischen Mitglieds im Berufungsausschuss		Die jeweilige Fachschaft erhält die Möglichkeit neben der Befragung des Ausschusses eine gesonderte Befragung durchzuführen, um ihrem Mitglied im Ausschuss eine fundiertere Meinung geben zu können und diesen in seiner Arbeit zu unterstützen	Hochschulrat (nach Art. 26, 5, 1 BayHSchG)	Ergänzung der Grundordnung: §52 Neuer Absatz 2 : „Den Studierenden wird eine alleinige Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten ermöglicht. Der Studiendekan oder die Studiendekanin sorgt für die Organisation dieser Zusatzbefragung. Die Ergebnisse dieser Befragung werden ein Bestandteil der schriftlichen Stellungnahme des stud. Vertreters der Vorschlagsliste beigefügt.“	

12	Einführung eines neuen, offenen Gremiums bzw. AKs, das/der eine Vernetzung aller Lehramtsstudierenden ermöglicht (Arbeitstitel: „AK Lehramt“)		Verbesserung der Lehramtsvertretung und Vernetzung, da diese sich trotz ihrer Zugehörigkeit an mehreren Fakultäten immer nur in einer Fakultät aktiv engagieren können und somit Informationsdefizite entstehen. Jede Fakultät sollte min ein Mitglied in den „AK“ entsenden.	Fachschaftenrat bzw. Studentischer Konvent	Ergänzung der jeweiligen Geschäftsordnung	Frage der Anbindung und Ausgestaltung innerhalb der StuV
13	Einführung von Studiengangplanungsausschüssen mit stud. Beteiligung		Die Studierenden sollen maßgeblich bei der Konzeption und Gestaltung der eigenen Studiengänge Einfluss nehmen können, da sie am besten die Optimierungsmöglichkeiten in der Lehre kennen	Senat und Fakultätsräte		
14	Rechtzeitige Verschickung von Sitzungsunterlagen		Für eine ordentliche Vorbereitung der Gremienarbeit	Hochschulrat (Art. 26, 5, 1 BayHSchG)	Änderung der Grundordnung: §30 Abs 1 Nach Satz 2 Verfahrensvorschriften: „Gleichzeitig mit der Einladung müssen alle relevanten Sitzungsunterlagen die die Mitglieder verschickt werden.“	
15	Verdopplung aller Mitglieder im Fakultätsrat, falls von den Studierenden gewünscht		Vorbilder sind die Philosophische Fakultät 2 und die Medizinische Fakultät	Hochschulrat Präzedenzfall: Phil II und Med. Fakultät	Ergänzung der Grundordnung: §17 Artikel 1 : Die entsprechenden Fakultäten eintragen Nach BayHSchG Art. 31 Abs 1 Satz 2	
Vorschläge zur internen Organisation der StuV:						
16	Einführung von Referaten statt der derzeitigen AK-Struktur		Mögliche Einbindung von zusätzlichen engagierten Studierenden, die allerdings nicht als SprecherInnen kandidieren können oder wollen, zeitliche Entlastung der SprecherInnen und bessere Konzentration auf deren Kernaufgabe, die Hochschulpolitik	Offen (Wahlamt angefragt); ggf. genügt Konvent; sonst: Ordnung über Senat, HL oder Grundordnung	Ergänzung der Geschäftsordnung (Konvent): Neuer Abschnitt über Referate (ähnlich aktuellem Abschnitt V - Ausschüsse) Ergänzung der Grundordnung: (Uni):Neue Regelung in § 25 (Konvent) Durch neuen Paragraphen BayHSchG: Art. 52 (Mitwirkung der Studierenden)	Rechte und Pflichten der ReferentInnen müssen noch formuliert werden

17	Neuregelung der Wahl der Mitglieder des SprecherInnen-Rates	Wahl aller Mitglieder im studentischen Konvent	Rückkehr zu dem alten System alle Mitglieder im Konvent zu wählen, da es am umfassendsten die Meinung aller Studierenden repräsentiert. Im Moment hat der Fachschaftenrat einen überproportionalen Anteil bei der Wahl der neuen SprecherInnen inne, dies kann zu Verzerrungen zwischen der tatsächlichen studentischen Meinung und den Meinungsverhältnissen im SprecherInnen-Rat führen	Hochschulrat mit Genehmigung des STMWFK auf Grund der Experimentier-Klausel (Abweichung von Art. 52, 3 BHSchG)	Änderung der Grundordnung: §27 Absatz 1 Neuer Satz 1 : „Für die Geltungsdauer der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius Maximilians Universität Würzburg vom xx.xx.xxxx besteht der Sprecher und SprecherInnenrat aus sieben Personen, von denen sechs Personen vom Studentischen Konvent gewählt werden;...“	
18	Neuregelung der Wahl der studentischen Mitglieder in der Präsidialkommission und des 4 er-Gremiums, bei gleichzeitig gesicherter Repräsentation aller Fakultäten (d.h. Pro Fakultät ein gewähltes Mitglied in der Präsidialkommission)		Höhere Transparenz der Wahl, da in diesen Gremien öffentlich getagt wird. Höhere Legitimation, da in einem rein studentischem Gremium gewählt wird und die Möglichkeit der Befragung besteht. Damit soll gewährleistet sein, dass die Fakultätsräte nicht KandidatInnen benennen, die der Aufgabe und Verantwortung nicht gewachsen sind.	Senat	Studienbeitragssatzungs-Änderung: §8 Absatz 5 Satz 3 : „Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, benennt der Stud. Konvent/FSR, dabei muss jede Fakultät gleichmäßig von den Studierenden repräsentiert werden. Die Vertreter und Vertreterinnen der Lehrenden, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, benennen die jeweiligen Fakultätsräte.“	Wahl aller Mitglieder im studentischen Konvent oder Fachschaftenrat

STMWFK = Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst